

**Übertragung von Führungspositionen auf Zeit und auf Probe;
Zuständigkeit des Verwaltungs- und Personalausschusses
als beschließender Ausschuss**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 15203

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 17.07.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Im Rahmen der Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells in den Jahren 1998 und später wurden Personalkompetenzen durch Delegationsbeschlüsse vom Verwaltungs- und Personalausschuss (VPA) auf die Fachreferate übertragen. Insbesondere wurde in den Delegationsbeschlüssen für das Baureferat, Kommunalreferat, Kreisverwaltungsreferat, Kulturreferat, Referat für Gesundheit und Umwelt, Planungsreferat, Referat für Bildung und Sport und die Stadtkämmerei unter dem Punkt „Ausschussbefassung“ ausgeführt, dass anstelle des bisher vorberatend zuständigen Verwaltungs- und Personalausschusses folgende Befugnisse vorberatend von den jeweiligen Fachausschüssen wahrgenommen werden:

- Übertragung eines bisher auf Zeit übertragenen Amtes nach Art. 32 a BayBG (jetzt Art. 45 BayBG) auf Lebenszeit (Führung auf Zeit) bzw. Übertragung eines bisher auf Probe übertragenen Amtes nach Art. 32 b BayBG (jetzt Art. 46 BayBG) auf Lebenszeit (Führung auf Probe)
- Einreihung in die VGn. I und I a BAT (jetzt außertariflich E 15 Ü und E 15 TVöD) bzw. für die Angestellten mit Sonderdienstverträgen im Anschluss an eine Übertragung einer Führungsposition auf Probe (§ 31 TVöD) oder Zeit (§ 32 TVöD)

Aufgrund einer Änderung der Geschäftsordnung sind zwischenzeitlich sowohl der Fachausschuss als auch der Verwaltungs- und Personalausschuss als beschließende Ausschüsse zuständig.

Die seinerzeitige Festlegung resultierte aus dem Gedanken, dass die Fachausschussmitglieder die Beamtinnen und Beamten, denen das Amt auf Lebenszeit übertragen werden soll bzw. die höherzugruppierenden Personen am besten kennen. Andererseits ist der für Personalangelegenheiten zuständige Fachausschuss der Verwaltungs- und Personalausschuss, dort ist auch ggf. erforderliches dienst- und arbeitsrechtliches Know-how vorhanden. Für eine einheitliche Zuordnung zum Verwaltungs- und Personalausschuss spricht zudem, dass damit ein einheitliches Verfahren stattfindet und sowohl Fachreferate als auch Fachausschüsse entlastet werden.

Die Fachreferate würden wie bisher durch die Anfrage hinsichtlich der Bewährungsbestätigung einbezogen.

Daher schlägt das Personal- und Organisationsreferat vor, die genannten Entscheidungen wieder im VPA herbeizuführen.

Eine Ausnahme bilden die homogenen Berufsgruppen Lehrdienst (ohne Schulverwaltungsdienst), Feuerwehr- und Bibliotheksdienst, Münchner Philharmoniker, künstlerisches Personal der Kammerspiele und pädagogisches Personal des Geschäftsbereiches KITA der Referates für Bildung und Sport.

Ebenfalls in den Fachausschüssen entschieden werden die genannten Vorlagen für vergleichbare Bereiche, die durch eine vom Stadtrat beschlossene Regelung (z.B. Satzungen der Eigenbetriebe) deren Zuständigkeit zugeordnet sind. In diesen Fällen soll es bei den bereits bestehenden Regelungen (Beschlussfassung durch Fachausschuss) bleiben.

Die Angelegenheit ist mit den Geschäftsleitungen der Fachreferate abgestimmt.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat Herrn Stadtrat Liebich ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Folgende Befugnisse werden, soweit sie der Beschlusspflicht des Stadtrates unterliegen, grundsätzlich im Verwaltungs- und Personalausschuss wahrgenommen:
Übertragung eines bisher auf Zeit übertragenen Amtes nach Art. 45 BayBG auf Lebenszeit (Führung auf Zeit) bzw. Übertragung eines bisher auf Probe übertragenen Amtes nach Art. 46 BayBG auf Lebenszeit (Führung auf Probe).
Einreihung in die Entgeltgruppe 15 TVöD bzw. für die Beschäftigten mit Sonderdienstverträgen (incl. E 15Ü) im Anschluss an eine Übertragung einer Führungsposition auf Probe (§ 31 TVöD) oder Zeit (§ 32 TVöD).
2. Ziffer 1 gilt nicht für die homogenen Berufsgruppen Lehrdienst (ohne Schulverwaltungsdienst), Feuerwehrdienst und Bibliotheksdienst, Münchner Philharmoniker, künstlerisches Personal der Kammerspiele und pädagogisches Personal des Geschäftsbereiches KITA der Referates für Bildung und Sport.
Ebenfalls in den Fachausschüssen entschieden werden die unter Ziffer 1 des Referentenantrages genannten Vorlagen für vergleichbare Bereiche, die durch vom Stadtrat beschlossene Regelungen (z.B. Satzungen der Eigenbetriebe) deren Zuständigkeit zugeordnet sind. In diesen Fällen bleibt es bei den bereits bestehenden Regelungen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V-Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P2

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. an das Direktorium
an das Baureferat
an das IT-Referat
an das Kommunalreferat
an das Kreisverwaltungsreferat
an das Kulturreferat
an das Personal- und Organisationsreferat
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Referat für Bildung und Sport
an das Referat für Gesundheit und Umwelt
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Sozialreferat
an den Abfallwirtschaftsbetrieb München
an die Markthallen München
an die Münchner Kammerspiele
an die Münchner Stadtentwässerung
an die Stadtgüter München

zur Kenntnis.

Am